

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.264.184

Wien, am 24. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 24. April 2020 unter der Nr. **1729/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang mit Corona-Ausnahmesituation im Asylwesen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Asylanträge wurden seit März 2020 – aufgeschlüsselt nach Datum und Ort – in Österreich gestellt?*

Im März 2020 wurden 811 und im April 2020 338 Anträge auf internationalen Schutz gestellt. Darüber hinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Zur Frage 2:

- *Wie viele illegale Migranten wurden seit März 2020 – aufgeschlüsselt nach Datum und Ort – in Österreich aufgegriffen?*

Von 1. März bis 30. April 2020 wurden 1.763 Aufgriffe in Österreich registriert.

Datum	Bundesland	Gesamt pro Bundesland
März 2020	Vorarlberg	27
	Kärnten	38
	Salzburg	66
	Steiermark	72
	Oberösterreich	122
	Tirol	139
	Burgenland	158
	Niederösterreich	191
	Wien	331
	April 2020	Vorarlberg
Kärnten		28
Salzburg		47
Steiermark		56
Oberösterreich		74
Tirol		86
Burgenland		33
Niederösterreich		57
Wien		222
Gesamt		1.763

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Wurden diese illegal aufgegriffenen Migranten automatisch auf das Corona Virus getestet?*
- *Wenn ja, ab welchem Tag wurde dies durchgeführt?*
- *Wenn ja, wie viele positive Testergebnisse gab es dabei?*
- *Wenn nein, warum erachtet man diese Maßnahme nicht als notwendig?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Wurden diese illegal aufgegriffenen Migranten automatisch isoliert?*
- *Wenn nein, warum erachtet man diese Maßnahme nicht als notwendig?*
- *Wenn ja, wo wurden diese untergebracht?*

Fremde ohne Aufenthaltsrecht werden fremdenrechtlich behandelt und können gegebenenfalls auch unmittelbar zurückgewiesen, oder zurückgeschoben werden.

Im Falle einer Asylantragsstellung werden die Personen derzeit zur häuslichen Selbstisolation für den Zeitraum von 14 Tagen in eine eigens dafür vorgesehene Bundesbetreuungseinrichtung überstellt. Im Zuge des Erstaufnahmeprozesses in die Grundversorgung des Bundes wird bei Asylwerbern standardmäßig die medizinische

Erstuntersuchung (inkl. eines Lungenröntgen) durchgeführt. Zudem erfolgen durch die derzeitige Situation bedingte regelmäßige Fiebertmessungen. Die Untersuchungen werden von dem medizinischen Personal vor Ort durchgeführt.

Testungen auf das Corona Virus fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 10:

- *Finden seit in Kraft treten der Corona-Maßnahmen und Ausgangsbeschränkungen noch Einvernahmen des BFA mit Asylwerbern statt?*

Einvernahmen von Asylwerbern und anderer Personen fanden mit Einschränkungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und zum Schutz aller beteiligten Personen statt. Im Sinne des § 3 COVID-19-VwBG idF 2. COVID-19-Gesetz dürfen seit 22.3.2020 Einvernahmen und andere persönliche Amtshandlungen abgesehen von Fällen der Video-Einvernahme nur in Ausnahmefällen stattfinden. Diese Regelung gilt für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wie für jede andere Verwaltungsbehörde. Zudem war aufgrund der verschiedenen Einschränkungen eine Anreise zu Einvernahmeterminen zum Teil nicht möglich. Persönliche Einvernahmen wurden daher nur noch in Fällen, in denen dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich war, durchgeführt. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten finden auch Video-Einvernahmen statt.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Wenn ja, welche Schutzmaßnahmen wurden zu welchem Zeitpunkt für die Beamten des BFA umgesetzt?*
- *Wenn nein, ab welchem Tag wurden diese eingestellt?*
- *Wenn nein, wie lange können diese ausgesetzt werden?*

Das BFA setzt aktuell in erster Linie auf Video-Einvernahmen (§ 51a AVG) nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.

Für allfällige unerlässliche persönliche Amtshandlungen wurden entsprechende Vorgaben für Schutzvorkehrungen getroffen. Diese erfolgten entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Inneres analog den Regelungen der entsprechenden Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Insbesondere wird den anwesenden Personen ein Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt und die Einhaltung eines entsprechenden Abstands

sichergestellt. Das BFA stellt seinen Bediensteten entsprechende Schutzmasken zur Verfügung. Darüber hinaus stehen als zusätzliche Schutzmaßnahmen mobile Plexiglas-Trennwände zur Verfügung.

Die konkreten Maßnahmen wurden ab 13. März 2020 umgesetzt, laufend aktualisiert und der Lage angepasst. Sie erfolgten in Umsetzung der entsprechenden Erlässe des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 14:

- *Welche Schutzmaßnahmen wurden ab welchem Zeitpunkt generell für die Beamten des BFA umgesetzt?*

Im BFA gelten dieselben Maßnahmen wie im gesamten Innenressort, insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands, verstärkte Telearbeit, Berücksichtigung von Bediensteten, die einer Risikogruppe angehören, Hygienemaßnahmen wie regelmäßiges Händedesinfizieren und –waschen etc. Den Bediensteten werden Mund-Nasen-Schutz und Schutzmasken zur Verfügung gestellt, und es wurden soweit wie möglich die technischen Voraussetzungen für Video-Einvernahmen ausgeweitet. Darüber hinaus wurden die Hausordnungen für die Amtsgebäude/Amtsräumlichkeiten des BFA durch Vorgaben analog der COVID-19-LV ergänzt, etwa das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch alle behördenexternen Personen, das Einhalten eines Mindestabstands etc.

Die konkreten Maßnahmen wurden ab 13. März 2020 umgesetzt, laufend aktualisiert und der Lage angepasst. Sie erfolgten in Umsetzung der entsprechenden Erlässe des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 15:

- *Welche Schutzmaßnahmen und Einschränkungen wurden in Betreuungseinrichtungen des Bundes für Asylwerber umgesetzt?*

Die Situation wird immer aufgrund der aktuellen Gegebenheiten neu evaluiert und angepasst. In diesem Zusammenhang erfolgt jede Amtshandlung mit dem Grundgedanken der Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19.

In sämtlichen Einrichtungen des Bundes sind Informationsplakate in verschiedenen Sprachen mit Verhaltensregeln, Hygiene- und Schutzmaßnahmen angebracht. Weiters wurde das beauftragte Betreuungsunternehmen zur eindringlichen Sensibilisierung und Information sämtlicher Mitarbeiter sowie der betreuten Personen in verständlicher

Sprache angewiesen. Hierdurch wird eine weitere Bewusstseinsbildung über die allgemein im Zusammenhang mit dem COVID-19 getroffenen Beschränkungen und dem normierten Verwaltungsstraftatbestand bei Zuwiderhandeln geschaffen. Die Einhaltung der Verhaltensregeln wird durch die Präsenz bzw. Gespräche der Betreuer vor Ort sowie durch eine vorübergehend eingerichtete Zutrittskontrolle in sämtlichen Bundesbetreuungseinrichtungen sichergestellt.

Zum Schutz der Bewohner wird insbesondere auf verstärkte Hygienemaßnahmen, etwa die Bereitstellung von Desinfektionsmittel bzw. im Rahmen der Essensausgabe durch die Anbringung von Plexiglasscheiben, gesetzt. Je nach Größe der Einrichtung erfolgen die Essensausgabe sowie die Ausfolgung des Taschengeldes zeitlich gestaffelt und unter Einhaltung einer Maximalanzahl von Personen in einem Raum bzw. werden die normierten Mindestabstände kontrolliert. So können größere Menschenansammlungen und das damit einhergehende Infektionsrisiko bestmöglich vermieden werden.

Karl Nehammer, MSc

